



GUT BERATEN

Mag. Erich WOLF

SV-PFLICHT VON GMBH-GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN

Lange ungewiss - nun ist es fix!

Mit Verordnung vom 26.02.2020 hat das BMF verfügt, dass die Gewinnausschüttungen an GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH für die Beitragszeiträume ab 1.1.2019 und sofern die Ausschüttungen in 2019 zugeflossen sind, der SVS (Sozialversicherung der Selbständigen) gemeldet werden.

Damit ist zu erwarten, dass die SVS von diesen Ausschüttungen rd. 28 % SV-Beiträge bis zur Höchstbeitragsgrundlage vorschreiben wird, sofern der Gesellschafter-Geschäftsführer mit seinen Bezügen die Höchstbeitragsgrundlage (2019: € 73.080,-) nicht erreicht hat.

Für viele Gesellschafter-Geschäftsführer wird es für 2019 demnach zu empfindlichen SV-Nachzahlungen kommen.

Es bleibt zu hoffen, dass nicht auf die seit 1.1.2016 meldepflichtigen Ausschüttungen zurückgegriffen wird.

GUTER RAT: a) ASVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer (Beteiligung bis 25 %), b) Gesellschafter, die nicht zugleich unternehmensrechtliche Geschäftsführer sind, oder c) die GmbH, die nicht Pflichtmitglied der WKO ist, sind davon nicht betroffen.

Zudem können kumulierte Gewinnausschüttungen (für mehrere Jahre geblockt in einem Jahr) gemacht werden, um SV-Beiträge zu sparen.

Wir sind nur einen Anruf weit entfernt!



Büro Weizer Straße 35/1
A-8200 Gleisdorf
Tel. 03112 - 5515-0, Fax DW -22
E-mail office@wolf-partner.at
Web www.wolf-partner.at